Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Bayerische Versorgungskammer

Hinweise zum Thema „Beitragsschuldner gegenüber dem Versorgungswerk“

Rechtsgrundlage der Beitragsforderung des Versorgungswerks gegenüber den angestellt tätigen Mitgliedern / Arbeitnehmern ist § 19 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung. Danach wird von den Mitgliedern ein Beitrag in Höhe eines Beitragssatzes aus dem monatlichen oder täglichen beitragspflichtigen Einkommen erhoben. Bei angestellt tätigen Mitgliedern ist beitragspflichtiges Einkommen das entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund) beitragspflichtige Arbeitsentgelt für Tätigkeiten, auf die sich die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Absatz 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) erstreckt.
Beitragsschuldner gegenüber dem Versorgungswerk ist somit **das Mitglied / der Arbeitnehmer selbst** (und zwar hinsichtlich des Arbeitgeber- **und** Arbeitnehmeranteils) und **nicht** der Arbeitgeber! Zwischen dem Arbeitgeber und dem Versorgungswerk bestehen **keine Rechtsbeziehungen**.

Den Rentenversicherungsbeitrag tragen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gemeinsam: Gemäß § 172 a Abs. 2 SGB VI ist der Arbeitgeber seinem (angestellten und gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI zugunsten des Versorgungswerks befreiten) Arbeitnehmer gegenüber verpflichtet, den Arbeitgeberanteil (also die Hälfte des Alterssicherungsbeitrags zum berufsständischen Versorgungswerk) zu übernehmen, und zwar in der gleichen Höhe wie zur gesetzlichen Rentenversicherung. Den Arbeitnehmeranteil hat das Mitglied / der Arbeitnehmer selbst zu tragen.

Um seiner Beitragspflicht gegenüber dem Versorgungswerk nachzukommen, kann das Mitglied / der Arbeitnehmer mit seinem Arbeitgeber vereinbaren, dass der Arbeitgeber den Rentenversicherungsbeitrag (Arbeitgeber- **und** Arbeitnehmeranteil) einbehält und direkt an das Versorgungswerk abführt (1. Fall). Alternativ kann sich der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber den Rentenversicherungsbeitrag auszahlen lassen und diesen dann treuhänderisch an das Versorgungswerk weiterleiten (2. Fall). Beitragsschuldner ist aber wie dargestellt **(in beiden Fällen!)** stets das Mitglied / der Arbeitnehmer.

Behält der Arbeitgeber den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil ein und führt er diese – entgegen der Vereinbarung – nicht an das Versorgungswerk ab (1. Fall) oder zahlt er diese nicht an den Arbeitnehmer / das Mitglied aus (2. Fall), muss der Arbeitnehmer / das Mitglied den Rentenversicherungsbeitrag **selbst** bei seinem Arbeitgeber **geltend machen, ggf. einklagen**. Das Versorgungswerk ist **nicht** zur Geltendmachung gegenüber dem Arbeitgeber befugt, denn zwischen beiden bestehen **keine Rechtsbeziehungen**. Das Einbehalten und gleichzeitig Nicht-Abführen des Arbeitnehmeranteils sowie das Einbehalten des Arbeitgeberanteils durch den Arbeitgeber kann im Übrigen den Tatbestand des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt gemäß § 266 a StGB erfüllen.

Liegt eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vor, ist der Rentenversicherungsbeitrag aus dem Angestelltenverhältnis an die gesetzliche Rentenversicherung abzuführen. Der Beitrag wird – wie dargestellt – zur Hälfte vom Arbeitgeber und zur Hälfte vom Arbeitnehmer aufgebracht. Der Arbeitgeberbeitrag wird aus dem Vermögen des Arbeitgebers gezahlt, der Arbeitnehmerbeitrag, wie in § 28e Abs. 1 S. 2 SGB IV festgelegt, aus dem Vermögen des Arbeitnehmers. Beitragsschuldner der Rentenversicherungsbeiträge gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung ist – im Gegensatz zum berufsständischen Versorgungswerk – allerdings allein der Arbeitgeber, § 28e Abs. 1 S. 1 SGB IV.

Stand: Oktober 2021